



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Übungen im Erbrecht FS 2020**

## **Fall 4: Güterrecht II**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)



# «Rübolof gegen Rübolof»

Thema: Güterrechtliche Auseinandersetzung



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall 4a

### **Sachverhalt:**

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei der Kanzlei Aas, Geier & Partner. Zu Ihnen kommt Frau Rübolof und konfrontiert Sie mit folgendem Fall:

Frau Erika Rübolof (ER) und Herr Dietmar Rübolof (DR) haben im Jahr 1999 geheiratet. Im Laufe der Ehe habe DR ein erfolgreiches Düngerunternehmen aufgebaut. Als das Unternehmen im Jahr 2008 ca. 5 Millionen wert war, habe er die Idee an sie herangetragen, einen Ehevertrag zu schliessen. Nachdem die beiden sich nicht darauf einigen konnten, das Unternehmen aus der Errungenschaft herauszunehmen, vereinbarten sie immerhin, dass der überlebende Ehegatte den gesamten Vorschlag erhalten sollte. Der Vertrag wurde am 1.3.2010 vor dem Zürcher Notar Dr. Natter geschlossen.

Weil der Wert des Unternehmens weiter stieg, sei DR wieder unruhig geworden. Den Abschluss weiterer Verträge habe sie, ER, jedoch abgelehnt. Aus diesem Grund habe DR im Jahr 2018 – ohne ihr etwas davon zu sagen – das Unternehmen (wirksam) auf eine zu diesem Zweck gegründete Stiftung, die „Rübli-Unternehmensstiftung“, unentgeltlich übertragen. Zu diesem Zeitpunkt sei das Unternehmen 15 Millionen wert gewesen.



## Übungen im Erbrecht FS 2020 Fall 4a

Sie, ER, sei von dieser Aktion so enttäuscht gewesen, dass sie am 1.10.2019 die Scheidung eingereicht habe.

Auf Nachfrage erklärt ER, dass das Unternehmen heute 19 Millionen Wert sei. DR habe zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes noch 1 Million aus angesparten Unternehmensgewinnen vorzuweisen gehabt. Sie habe aber erfahren, dass DR seit der Scheidungsklage „sonderbare Dinge tue“. So habe er im November 2019 in einer Protestaktion gegen die „gefrässige Finanzindustrie“ am Paradeplatz symbolisch Geldscheine im Wert von 500.000 aus seinem verbliebenen Vermögensbestand öffentlich verbrannt. Sie selbst habe leider immer alles gleich ausgegeben und daher heute kein eigenes Vermögen.



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall 4a

ER mandatiert Sie mit der Bitte, in einem Rechtsgutachten zu prüfen, welche Ansprüche ihr im Rahmen der anstehenden güterrechtlichen Auseinandersetzung zustünden. Augenmerk sei auch darauf zu legen, von wem sie sich das Geld holen könnte, falls der DR seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne.

### **Aufgabe:**

**Bitte entwerfen Sie ein Rechtsgutachten, in welchem Sie auf alle im Sachverhalt angesprochenen Punkte eingehen.** Gehen Sie davon aus, dass die Übertragung des Unternehmens an die Unternehmensstiftung zulässig und wirksam ist; weder stiftungsrechtliche noch unternehmensrechtliche Ausführungen werden verlangt.



## Übersicht

- I. Vorüberlegungen: Güterstand, massgebende Zeitpunkte**
- II. Massenzuordnung**
- III. Hinzurechnungen (Art. 208 ZGB)**
- IV. Aufstellung**
- V. Aufteilung der Vorschläge**
- VI. Anspruchserfüllung**
- VII. Ergebnis**



# I. Vorüberlegungen: Güterstand, massgebende Zeitpunkte

## – Güterstand

- Bei Eheschliessung: kein Ehevertrag und damit Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181, Art. 196 ff. ZGB) als ordentlicher, subsidiärer Güterstand
- 1.3.2010: Abschluss eines Ehevertrags
  - Ehevertrag nach Eheschliessung ist zulässig (vgl. Art. 182 Abs. 1 ZGB, «vor oder nach der Heirat»)
  - Ehevertragsfähigkeit (Art. 183 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 ZGB; Art. 183 Abs. 2 ZGB) → i.c. mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt zu bejahen, d.h. (+)
  - Formvorschriften: öffentliche Beurkundung und Unterzeichnung d. Vertragsparteien (Art. 184 ZGB) → i.c. vor Notar Dr. Natter geschlossen, d.h. (+)



# I. Vorüberlegungen: Güterstand, massgebende Zeitpunkte

## – Güterstand

- 1.3.2010: Abschluss eines Ehevertrags
  - Inhaltliche Zulässigkeit (Art. 182 Abs. 2 ZGB):
    - Vereinbarter Güterstand ist weiterhin Errungenschaftsbeteiligung → kein Wechsel des Güterstands
    - Aber **Modifikation** der Errungenschaftsbeteiligung: Überlebender Ehegatte erhält ganzen Vorschlag (Abweichung von Art. 215 Abs. 1 ZGB)
      - Abänderung der Beteiligungsansprüche bei Auflösung des Güterstands ist gesetzlich vorgesehene Modifikationsmöglichkeit (Art. 216 Abs. 1, Art. 182 Abs. 2 ZGB)





# I. Vorüberlegungen: Güterstand, massgebende Zeitpunkte

## – Güterstand

- 1.3.2010: Abschluss eines Ehevertrags
  - Inhaltliche Zulässigkeit (Art. 182 Abs. 2 ZGB):
    - Keine Beeinträchtigung der Pflichtteilsansprüche von nichtgemeinsamen Kindern (vgl. Art. 216 Abs. 2 ZGB) → i.c. gem. SV keine Kinder
    - Vorschlagsregelung des Ehevertrags ist gültig
- **Zwischenfazit:** Am 1.3.2010 ist ein gültiger Ehevertrag i.S.v. Art. 182 ff. ZGB zustande gekommen; es gilt weiterhin der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, jedoch mit der Modifikation, dass im Todesfall des einen Gatten der andere den gesamten Vorschlag erhalten soll



# I. Vorüberlegungen: Güterstand, massgebende Zeitpunkte

## – Massgebende Zeitpunkte

- Massenzuordnung
  - Für die Ausscheidung von Eigengut und Errungenschaft des jeweiligen Ehegatten ist der Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands entscheidend (Art. 207 Abs. 1 i.V.m. Art. 204 ZGB)
  - Bei Scheidung ist Tag der Einreichung des Scheidungsbegehrens massgebend (Art. 204 Abs. 2 ZGB)
    - i.c. reicht ER am 1.10.2019 die Scheidung ein
  - **Zwischenfazit:** Der für die Massezuordnung relevante Zeitpunkt ist der 1.10.2019



# I. Vorüberlegungen: Güterstand, massgebende Zeitpunkte

## – Massgebende Zeitpunkte

### ▪ Wert/Bewertung

- Verkehrswert zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 211 ZGB, Art. 214 Abs. 1 ZGB) bzw. im Falle der Hinzurechnung (Art. 208 ZGB) zum Zeitpunkt der Veräusserung (Art. 214 Abs. 2 ZGB)

→ Zeitpunkt der Auseinandersetzung ist «heute»



## II. Massenzuordnung

### 1. Vermögen ER

- Gemäss Sachverhalt hat ER «immer alles gleich ausgegeben», weshalb sie bei Auflösung des Güterstands (am 1.10.2019; vgl. Art. 207 Abs. 1 ZGB) über kein Vermögen verfügte
- **Zwischenfazit Vermögen ER:**
  - **Eigengut (Art. 198 ZGB)**
    - Kein Eigengut ersichtlich
  - **Errungenschaft (Art. 197 ZGB)**
    - Keine Errungenschaft ersichtlich

## II. Massenzuordnung

### 2. Vermögen DR



- **Unternehmen:** Das Unternehmen wurde im Jahr 2018 (wirksam) auf die «Rübli-Unternehmensstiftung» übertragen und befindet sich im für die Massenzuordnung relevanten Zeitpunkt (Auflösung des Güterstands am 01.10.2019, vgl. Art. 207 Abs. 1 ZGB) nicht mehr im Vermögen von DR  
→ zu prüfen bleibt eine Hinzurechnung (Art. 208 ZGB)



- Angesparte **Unternehmensgewinne** von 1 Mio.: Gemäss Sachverhalt war Unternehmen Teil der Errungenschaft (die beiden konnten sich nicht darauf einigen, Unternehmen i.S.v. Art. 199 Abs. 1 ZGB aus Errungenschaft herauszunehmen)  
→ Angesparter Unternehmensgewinn fällt damit in die Errungenschaft des DR (Art. 197 ZGB)

## II. Massenzuordnung

### 2. Vermögen DR



- **Verbrennen** von 500'000: DR vernichtet Geld im November 2019, also nach Auflösung des Güterstands
  - Vermögensgegenstand muss grds. mit Wert im Zeitpunkt des Untergangs/Verbrauchs (Art. 214 Abs. 2 ZGB analog) bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden
  - Ausnahme allenfalls dann, wenn Gegenstand zufällig oder durch ordnungsgemässen Verbrauch wertvermindert wurde bzw. untergegangen ist (vgl. KUKO ZGB-JAKOB, Art. 207 N 5)
    - i.c. keine solche Ausnahme, d.h. Wertverminderung der Errungenschaft des DR nach Auflösung des Güterstands unbeachtlich



## II. Massenzuordnung

### 2. Vermögen DR

#### – **Zwischenfazit** Vermögen DR

- **Eigengut (Art. 198 ZGB)**
  - Kein Eigengut ersichtlich
- **Errungenschaft (Art. 197 ZGB)**
  - 1 Mio. aus angesparten Vermögensgewinnen  
(nicht relevant: nach Auflösung des Güterstandes  
verbranntes Geld)

### III. Hinzurechnung (Art. 208 ZGB)



- Das Unternehmen befand sich bei Auflösung des Güterstands nicht mehr im Vermögen des DR; zu prüfen ist aber eine Hinzurechnung i.S.v. Art. 208 ZGB
- **Voraussetzungen Hinzurechnung (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)**
  - Zuwendung aus der Errungenschaft eines Ehegatten  
→ i.c. (+) gemäss Sachverhalt (vgl. vorne)
  - unentgeltliche Zuwendung: Vermögensvorteil ohne Gegenleistung zu Gunsten eines Dritten → i.c. (+), da gemäss Sachverhalt unentgeltlich auf Stiftung übertragen
  - Zuwendung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Auflösung des Güterstands → i.c. (+), Unternehmen wurde 2018 und damit weniger als 5 Jahre vor der Auflösung des Güterstandes (1.10.2019) übertragen







### III. Hinzurechnung (Art. 208 ZGB)

- Voraussetzungen Hinzurechnung (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)
  - kein übliches Gelegenheitsgeschenk → i.c. (+), da Zuwendung im Wert von 15 Mio. den Rahmen von üblichen Gelegenheitsgeschenken klar sprengt
  - ohne Zustimmung des anderen Ehegatten → i.c. (+), da ER nichts wusste von der Übertragung
- **Zwischenfazit:** Die Voraussetzungen für eine Hinzurechnung nach Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB sind gegeben.
- **Rechtsfolge:** Wert des entäußerten Vermögensgegenstands wird zu den Aktiven der Errungenschaft hinzugerechnet
  - Wert: Verkehrswert zum Verfügungszeitpunkt (Art. 211, 214 Abs. 2 ZGB)
    - i.c. Wert des Unternehmens bei Übertragung 15 Mio. (weitere Wertsteigerung also unbeachtlich)



## IV. Aufstellung

- Eigengut der ER	0
- Errungenschaft der ER	0
- Eigengut des DR	0
- Errungenschaft des DR	1 Mio. (angesparte Unternehmensgewinne)* 
	+ 15 Mio. (Hinzurechnung des Werts des auf die Stiftung übertragenen Unternehmens) 
	-----
	16 Mio.
	=====

\* **Bemerkung:** Die verbrannten 500'000 sind für die Aufstellung nicht zu beachten, da erst nach Auflösung des Güterstands weggefallen





## V. Aufteilung der Vorschläge

- Art. 210 Abs. 1 ZGB:

Gesamtwert der Errungenschaft  
+ Hinzurechnungen  
+ Ersatzforderungen  
- Schulden  

---

= Vorschlag

→ i.c. Vorschlag ER = 0; Vorschlag DR = 16 Mio.

- Gesetzliche Vorschlagsbeteiligung (Art. 215 Abs. 1 ZGB): je ½  
→ i.c. vertragliche Abänderung (Art. 216 ff. ZGB; vgl. vorne)
  - Aber: Bei Scheidung, Trennung etc. gilt Änderung der Vorschlagsbeteiligung nur, wenn ausdrücklich vorgesehen (Art. 217 ZGB)



## V. Aufteilung der Vorschläge

- i.c. einigten sich Ehegatten im Ehevertrag nur darauf, dass «überlebender Ehegatte» den gesamten Vorschlag erhalten soll; d.h. Modifikation nur für den Todesfall des einen vorgesehen, nicht aber im Falle von Scheidung, Trennung etc.
- Da Klausel des Ehevertrags damit i.c. nicht greift (Scheidung), gilt weiterhin die gesetzliche Vorschlagsbeteiligung i.S.v. Art. 215 Abs. 1 ZGB
- **Zwischenfazit:** ER hat gegen DR eine Beteiligungsforderung in Höhe von 8 Mio ( $\frac{1}{2}$  seines Vorschlags von 16 Mio.)



## VI. Anspruchserfüllung

- Es ist zu prüfen, ob DR die Beteiligungsforderung von ER in der Höhe von 8 Mio. befriedigen kann; andernfalls ist ein Vorgehen nach Art. 220 ZGB in Betracht zu ziehen
- **Voraussetzungen von Art. 220 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB**
  - Keine Deckung des Beteiligungsanspruchs → i.c. (+), da ER Forderung von 8 Mio. hat und DR nur 0.5 Mio. verbleiben (0.5 Mio. hat er verbrannt)
  - Zuwendung an Dritte: massgebend sind Zuwendungen gemäss Art. 208 ZGB → i.c. Zuwendung an Stiftung in Höhe von 15 Mio. (vgl. vorne)
  - Einforderbarer Fehlbetrag: Fehlbetrag ist 7.5 Mio. → in dieser Höhe kann gegen Stiftung vorgegangen werden



## VI. Anspruchserfüllung

- **Voraussetzungen von Art. 220 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB**
  - **Klagefrist:** Relative Frist (1 Jahr ab Kenntnis des Gläubiger-Ehegatten bzw. dessen Rechtsnachfolger von Verletzung ihrer Rechte) sowie absolute Frist (10 Jahre nach Auflösung des Güterstands) gemäss Art. 220 Abs. 2 ZGB (näher KUKO ZGB-JAKOB, Art. 220 N 13)  
→ i.c. sind Fristen noch nicht abgelaufen
  
- **Zwischenfazit:** ER kann den potentiellen Fehlbetrag in Höhe von 7.5 Mio. gemäss Art. 220 ZGB direkt gegenüber der «Rübli-Unternehmensstiftung» geltend machen

## VII. Ergebnis

- ER hat einen Beteiligungsanspruch i.S.v. Art. 215 ZGB in der Höhe von 8 Mio. Für die Geltendmachung muss sich ER grds. an DR halten; den Fehlbetrag von 7.5 Mio. kann ER vorliegend aber nach Art. 220 ZGB bei der «Rübli-Unternehmensstiftung» einfordern

\* \* \*

